Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern Office de l'agriculture et de la nature du canton de Berne

Veterinärdienst Service vétérinaire

MERKBLATT

Einfuhr von Heimtieren in die Schweiz

1 Herkunftsland

Welchen Status hat das Herkunftsland?

Tollwut-Risikoland:
 Land mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut:
 Frei von urbaner Tollwut:
 Weiter zu Ziffer 3.
 Weiter zu Ziffer 3.

Als frei von Tollwut gelten sämtliche EU-Mitgliedsstaaten sowie Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Vatikan. Siehe hierzu die aktuelle Länderliste "Tollwut" des BLV unter: https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html

2 Herkunft aus Tollwut-Risikoland

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Kennzeichnung mittels Mikrochip (Tätowierung bis 3. Juli 2011 erlaubt)
- Vollständig ausgefüllte Veterinärbescheinigung¹
- Tollwut-Impfung durchgeführt (Alter des Tieres mindestens 12 Wochen)
- Serumtiter >0.5IU (Blutprobe mindestens 30 Tage nach Tollwut-Impfung)
- 3 Monate Wartefrist nach Blutprobe (auch bei einem Titer >0.5IU)
- Einfuhr-Bewilligung des BLV (falls das Heimtier im direkten Luftverkehr eingeführt wurde)

➤ Alle Punkte erfüllt: Weiter zu Ziffer 4.

Nicht alle Punkte erfüllt: Umgehende telefonische Meldung an den Veterinärdienst.

Welpen können somit erst ab einem Alter von 7 Monaten legal eingeführt werden. Die Serumtiter-Untersuchung behält ihre Gültigkeit solange die Folgeimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung gemacht wird.

3 Herkunft aus Land mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut oder frei von urbaner Tollwut

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Kennzeichnung mittels Mikrochip (Tätowierung vor 3. Juli 2011 erlaubt)
- Vollständig ausgefüllte Veterinärbescheinigung¹ (Länder mit günstiger Seuchenlage) resp.
 Heimtierpass² (Länder frei von urbaner Tollwut)

Heimtiere unter 56 Tage: nur in Begleitung des Muttertiers³

Heimtiere von 8-12 Wochen: in Begleitung des Muttertiers <u>oder</u> Tollwut-Erklärung⁴
 Heimtiere von 12-16 Wochen: Tollwut-Impfung gemacht <u>und</u> Tollwut-Erklärung

Heimtiere über 16 Wochen: gültige Tollwut-Impfung

Alle Punkte erfüllt: Weiter zu Ziffer 4.

Nicht alle Punkte erfüllt: Gleichentags Meldung an den Veterinärdienst.



4 Nicht erlaubte Eingriffe bei Hunden

Wurden die Ohren oder die Rute coupiert?

Nein: Weiter zu Ziffer 5.

➤ Ja: Meldung an den Veterinärdienst⁵.

5 Art der Einfuhr

Hat der Besitzerwechsel vor dem Grenzübertritt stattgefunden?

Ja: Weiter zu Ziffer 7.

Nein: Es handelt sich um eine gewerbsmässige Einfuhr (≠ Heimtiere). Weiter zu Ziffer 6.

Heimtiere dürfen bei der Einfuhr durch eine ermächtigte Person begleitet werden, falls die Halterin oder der Halter das Tier zuvor im Ausland übernommen hat.

Es dürfen maximal 5 Tiere gleichzeitig eingeführt werden. Ab 6 Tieren ist eine Registrierung in Traces bzw. eine Bewilligung des BLV nötig⁶.

6 Gewerbsmässige Einfuhr

Folgende Bedingungen müssen (nebst den Bedingungen unter Ziffer 2 resp. 3) erfüllt sein:

- Registrierung in TRACES
- Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren
- Bewilligung für den gewerbsmässigen internationalen Tiertransport

Alle Punkte erfüllt: Weiter zu Ziffer 7.

Nicht alle Punkte erfüllt: Meldung an den Veterinärdienst.

Die EDAV-Ht darf nicht angewendet werden. Es gelten die Bestimmungen der EDAV- EU⁷ resp. EDAV-DS⁸ (bei Einfuhr aus einem Drittstaat via direkten Luftverkehr).

7 Verzollung

Wurde das Heimtier bei der Einfuhr verzollt?

Ja: Ende.

Nein: Meldung an den Veterinärdienst.

Kontakt

Veterinärdienst des Kantons Bern Münsterplatz 3a Postfach 3000 Bern 8

Tel: 031 633 52 70 Fax: 031 633 52 65 info.ved@vol.be.ch

Gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3 der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014 (EDAV-Ht; SR 916.443.14). Mikrochip und Tollwutimpfung inkl. Serum-Titer müssen eingetragen sein.

² Gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 EDAV-Ht. Mikrochip und Tollwutimpfung müssen eingetragen sein.

³ Von dem die Welpen noch abhängig sind und das gemäss Veterinärbescheinigung resp. Heimtierpass vor der Geburt der Welpen eine Tollwutimpfung erhalten hat.

⁴ Erklärung, wonach die Welpen seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 5 EDAV-Ht.

⁵ Ausser beim Vorliegen einer Bewilligung des BLV oder wenn der Hund als Übersiedlungsgut eingeführt worden ist.

Siehe Artikel 3 EDAV-Ht.

Eidgenössische Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18. November 2015 (EDAV-EU; SR 916.443.11)

Eidgenössische Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18. November 2015 (EDAV-DS; SR 916.443.10)